



Gemeinsam erfolgreich

Ökologische und hygienische Kennzahlen im Benchmarking der Wasserversorgung -
Empfehlungen aus Sicht des Gewässer- und Gesundheitsschutzes
Stärkung des Gewässerschutzes in der Trinkwasserversorgung (Kap. 6)

Agenda

01 Wie viel Transparenz ist gegenüber Kunden und Behörden notwendig?

02 Wie sollten Benchmarkingergebnisse kommuniziert werden?

03 Was kann Benchmarking für die Entgeltkontrolle leisten?

04 Welche Anforderungen und Kriterien müssen Kennzahlen erfüllen?

Agenda

01 Wie viel Transparenz ist gegenüber Kunden und Behörden notwendig?

02 Wie sollten Benchmarkingergebnisse kommuniziert werden?

03 Was kann Benchmarking für die Entgeltkontrolle leisten?

04 Welche Anforderungen und Kriterien müssen Kennzahlen erfüllen?

Die Anforderungen an die Transparenz unterscheiden sich nach Anspruchstellern

- **Verantwortliche für die Wasserversorgung** (Unternehmen und Gremien) wollen detaillierte Steuerungsinformationen zur Optimierung der Leistungserbringung.
- **Kunden und Politik** wollen unternehmensbezogene Informationen über Qualität, Versorgungssicherheit und Zusammensetzung der Entgelte – klar und leicht verständlich vermittelt.
- **Behörden und Gerichte** benötigen Detailinformationen zur Beurteilung der Angemessenheit von Wasserpreisen.



Die Transparenzanforderungen werden vom umfangreichsten Bedarf bestimmt – hier wohl von den Anforderungen der Entgeltaufsicht.

Vgl. dazu insb. Abschn. 6.2.3

Agenda

01

Wie viel Transparenz ist gegenüber Kunden und Behörden notwendig?

02

Wie sollten Benchmarkingergebnisse kommuniziert werden?

03

Was kann Benchmarking für die Entgeltkontrolle leisten?

04

Welche Anforderungen und Kriterien müssen Kennzahlen erfüllen?

Die Kommunikation von Benchmarkingergebnissen sollte sich an den Adressaten orientieren

- Transparenzinitiative, Berichterstattung über Benchmarkingprojekte und andere Beiträge zur **Transparenz der Branche** sind erkennbar und ggü. Kunden und Politik geeignete Kommunikationsmittel.
- Die standardisierte Vorhaltung von Daten zu den Leistungen des Gewässer- und Gesundheitsschutzes in den Unternehmen sollte sichergestellt sein.
- Informationsflüsse an Gremien und Behörden können standardisiert werden, müssen aber nicht veröffentlicht werden .



Die Branche sollte adressaten-spezifische Kommunikationsstandards (weiter-) entwickeln

Vgl. dazu insb. Abschn. 6.2.3

Agenda

01

Wie viel Transparenz ist gegenüber Kunden und Behörden notwendig?

02

Wie sollten Benchmarkingergebnisse kommuniziert werden?

03

Was kann Benchmarking für die Entgeltkontrolle leisten?

04

Welche Anforderungen und Kriterien müssen Kennzahlen erfüllen?

Eine sachgerechte Entgeltkontrolle ist derzeit kaum leistbar

- Unterschiedliche Systeme zur **Bildung von Entgelten** erschweren den Vergleich zwischen Unternehmen
 - Grundsätzlich Unterschiede zwischen **Gebühren- und Preisrecht**
 - Auch im Gebührenrecht Unterschiede in den **Länder-KAGen**
 - **Wahlrechte** der Unternehmen bei der Aufwandsermittlung und Zuordnung
- Einfluss von **Rahmenbedingungen** auf die Wasserversorgung ist anerkannt, aber bislang nicht/nur schwer messbar.



Es besteht eine Asymmetrie zwischen den Anforderungen der Behörden und Gerichte und den Möglichkeiten des Nachweises durch die Unternehmen – nicht nur, aber auch im Bereich Gewässer- und Gesundheitsschutz

Vgl. dazu insb. Abschn. 6.1.1

Benchmarking ist geeignet eine sachgerechte Entgeltkontrolle zu unterstützen (I)

- Mit Benchmarking besteht die Möglichkeit, regelmäßig und nach einem einheitlichen, vorher abgestimmten System Daten zu erheben.
- Die Aussagekraft steigt mit der Möglichkeit Zeitreihenvergleiche darzustellen. Regelmäßigkeit und Stetigkeit bei der Datenerhebung sind daher von Bedeutung.
- Vor Einleitung eines Kartellverfahrens kann auf der Grundlage von Benchmarkingdaten zielgerichteter diskutiert werden.
- Die Eröffnung von zeit- und kostenaufwändiger Kartellverfahren kann ggf. vermieden werden.

Benchmarking ist geeignet eine sachgerechte Entgeltkontrolle zu unterstützen (II)

- Benchmarking kann durch Vergleichswerte einen Beitrag zum Nachweis der Kosteneffizienz bei getroffenen Investitionsentscheidungen leisten.
- Die kartellrechtlichen Prüfungsansätze (Kostenprüfung und Vergleichsmarktkonzept) bieten Möglichkeiten der verlässlichen Integration von Benchmarking auch im formellen Prüfungsverfahren.



Durch eine (stärkere) Integration von Benchmarking in die Entgeltaufsicht wird eine sachgerechtere und effizientere Prüfung möglich, sowohl bezogen auf die Gesundheits- und Gewässerschutzleistungen als auch bezogen auf die gesamte Wertschöpfungskette

Agenda

01

Wie viel Transparenz ist gegenüber Kunden und Behörden notwendig?

02

Wie sollten Benchmarkingergebnisse kommuniziert werden?

03

Was kann Benchmarking für die Entgeltkontrolle leisten?

04

Welche Anforderungen und Kriterien müssen Kennzahlen erfüllen?

Einheitliche Kennzahlen und klare Definitionen sind Voraussetzung für eine Nutzung in der Entgeltaufsicht (I)

- Die Leistungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes müssen klar definiert und in der Praxis verprobt sein.
- Rahmenbedingungen müssen bewertbar werden (durch Clusterbildung oder „Übersetzung“ in Kostenpositionen).
- Die Definitionen und die Bildung von Kennzahlen müssen zwischen allen Beteiligten abgestimmt werden.
- Die Verschiedenheit der Unternehmen und ihre potenzielle Leistungsfähigkeit bezüglich der Datenerhebung müssen berücksichtigt werden.

Vgl. dazu insb. Abschn. 6.1.1/6.1.3

Einheitliche Kennzahlen und klare Definitionen sind Voraussetzung für eine Nutzung in der Entgeltaufsicht (II)

- Die Aussagekraft der Kennzahlen muss durch eine ausreichende Anzahl von Unternehmen abgesichert werden.
- Cluster dürfen nur bei ausreichenden Vergleichsdaten gebildet werden.
- Die vorgelegten Daten müssen plausibilisiert werden.



Umfassende Transparenz kann nur entstehen, wenn vergleichbare Informationen erhoben und in ausreichender Zahl vorgelegt werden – sonst scheitert die Vergleichbarkeit der Unternehmen schon wegen der vorhandenen Datenbasis.

Vgl. dazu insb. Abschn. 6.1.5

Eine verbindliche Teilnahme an Benchmarking ist nach Möglichkeit zu vermeiden

- Verbindliche Vorgaben zur Teilnahme am Benchmarking wirken voraussichtlich kontraproduktiv.
- Die Selbstregulierung der Branche sollte weiter als Maßstab angelegt werden.
- Eine „Vermutungswirkung“ bei bestimmten Datenvorhaltungen kann als grundsätzlicher Denkansatz dienen.



Bis auf weiteres sollte die Stärkung der Leistungen des Gewässer- und Gesundheitsschutzes und alle damit zusammenhängenden Aspekte im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit allen Beteiligten und auf freiwilliger Basis entwickelt werden.

Vgl. dazu insb. Abschn. 6.2.1

Abstimmung von anererkennungsfähigen Leistungen und Rahmenbedingungen für Prüfungen erforderlich

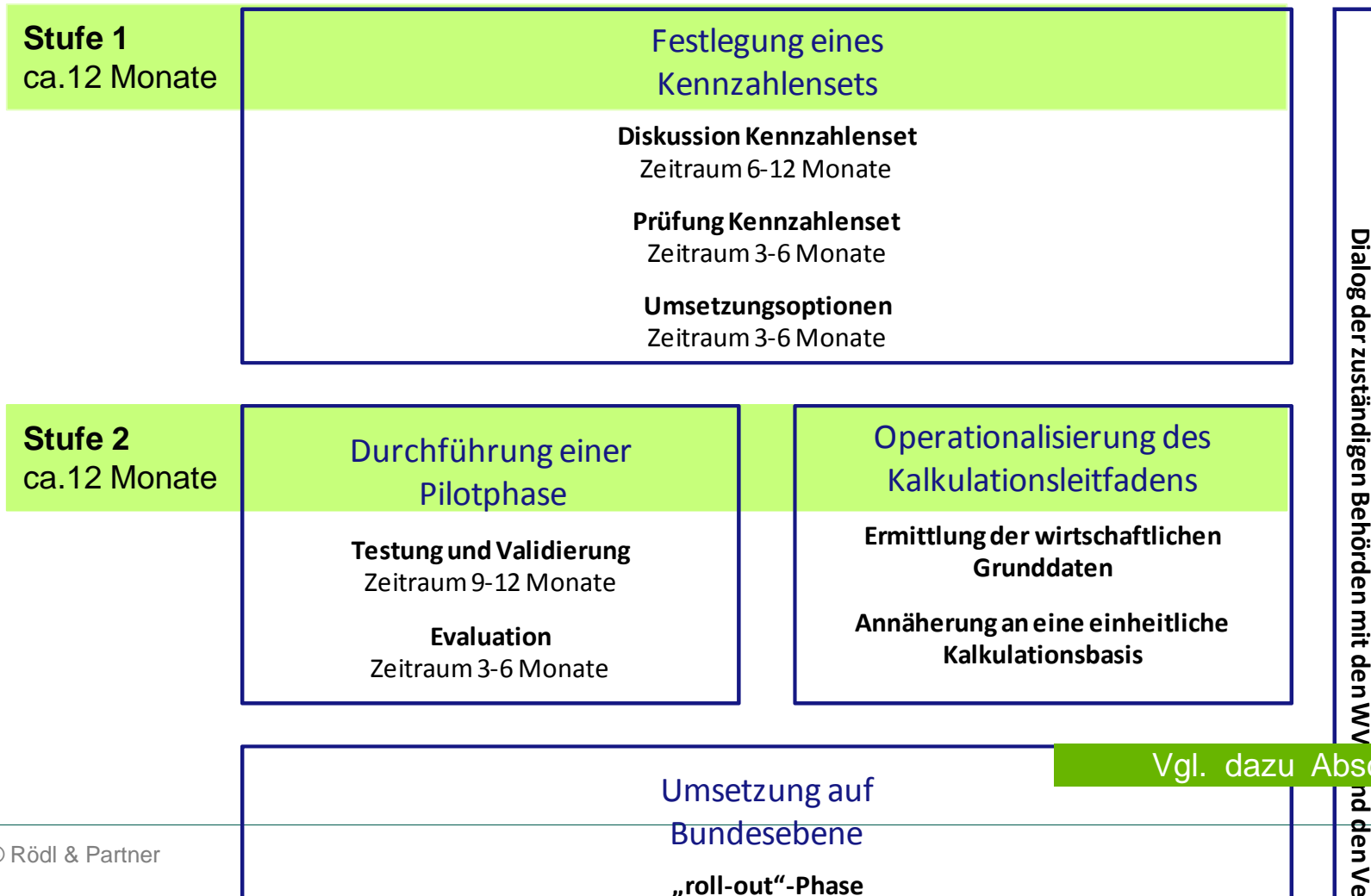
- Die Frage der anererkennungsfähigen Leistungen und deren Kostenermittlung muss abgestimmt werden – die Abgrenzung zwischen pflichtigen und „freiwilligen“ Leistungen ist besonders wichtig.
- Zu klären ist, welche länderspezifischen Besonderheiten und Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden können.
- Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach einheitlichem Maßstab (Rolle Kalkulationsleitfaden, Bestimmung von Umlageschlüsseln, etc.).



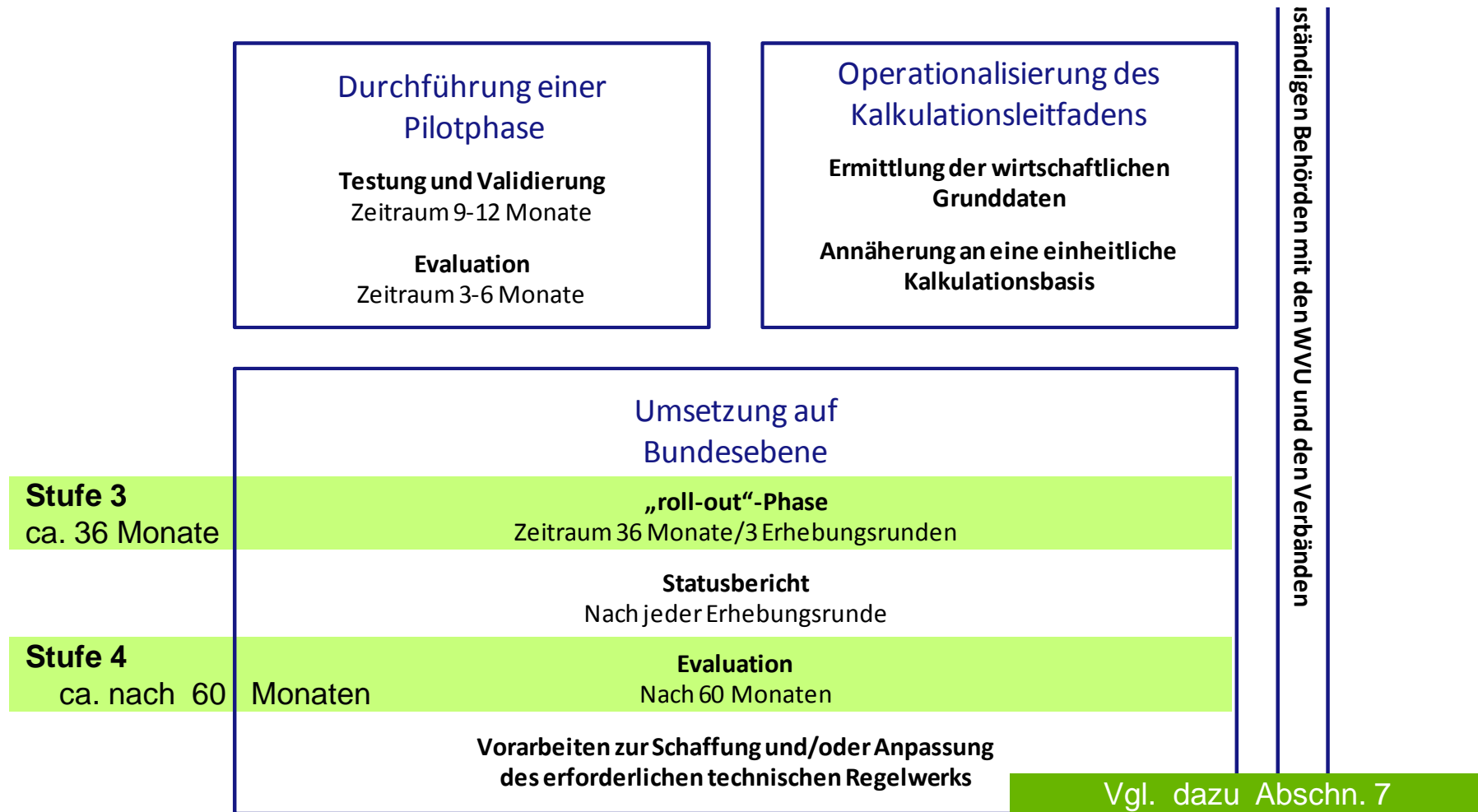
Ein Nutzen im Entgeltverfahren entsteht bei Klärung der anererkennungsfähigen Leistungen und Rahmenbedingungen und deren einheitlicher Kostenermittlung – damit können Erfahrungen wie in England und Wales vermieden werden.

Vgl. dazu insb. Abschn. 6.1.4-6.1.5

Vorschlag eines Stufenplans zur Zielerreichung (I)



Vorschlag eines Stufenplans zur Zielerreichung (II)



Kernaussagen

01

Transparenz muss „Kunden“-spezifisch sein, nicht zwingend veröffentlicht

02

Möglichst viele Unternehmen müssen Daten gleicher Art und Güte vorhalten; dafür ist eine Vereinheitlichung der Erhebung und Ermittlung unabdingbar.

03

Benchmarking zu Ende gedacht – aber richtig – hilft bei einer effizienten Entgeltüberwachung, Anerkennung von Kosten muss prognostizierbar sein.

04

Eine konstruktive Diskussion, verbunden mit klaren Zielen/Quoten und einem verlässlichen Zeitplan sind einem verbindlichen Benchmarking vorzuziehen.

Ihr Ansprechpartner



Jörg Schielein, LL.M.
Rechtsanwalt
Partner

Rödl & Partner

Äußere Sulzbacher Str. 100
D-90491 Nürnberg

Telefon +49 (911) 9193 -3503

Fax +49 (911) 9193 -3588

joerg.schielein@roedl.de



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.